

**Entwurf**  
**Stand: 30.10.2001**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zu § 13 der Energieeinsparverordnung  
(AVV Energiebedarfsausweis)**

**Vom ...**

Nach § 13 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Energieeinsparverordnung vom ... (BGBl. I S. ...) erlässt die Bundesregierung die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

## **§ 1**

### **Zweck, Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt Inhalt und Aufbau
  - der Energiebedarfsausweise nach § 13 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV) für zu errichtende sowie nach § 13 Abs. 2 EnEV für die Änderung und Erweiterung bestehender Gebäude mit normalen Innentemperaturen und
  - der Wärmebedarfsausweise für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen nach § 13 Abs. 3 EnEV.
  
- (2) Die Energie- und der Wärmebedarfsausweise enthalten wesentliche Ergebnisse rechnerischer Nachweise eines Gebäudes oder Gebäudeteiles auf Grund der Energieeinsparverordnung. Diese stellen die energiebezogenen Merkmale dieses Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung -SAVE- (ABl. EG Nr. L 237 S. 28) dar.
  
- (3) Für Gebäude, bei denen der Jahres-Primärenergiebedarf auf Grund des § 3 Abs. 3 EnEV nicht begrenzt ist, sowie für Gebäude mit geringem Volumen nach § 7 EnEV sind keine Energie- oder Wärmebedarfsausweise aufzustellen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Angaben**

Energie- und Wärmebedarfsausweise müssen folgende allgemeine Angaben enthalten

1. die Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils sowie Ort, Straße, Hausnummer, Gemarkung und Flurstücknummer,
2. die Nutzungsart, insbesondere, ob es sich um ein Wohngebäude nach § 2 Nr. 2 EnEV handelt,
3. die wärmeübertragende Umfassungsfläche  $A$  nach Anhang 1 Nr. 1.3.1 EnEV,
4. das beheizte Volumen  $V_e$  nach Anhang 1 Nr. 1.3.2 EnEV,
5. das Verhältnis  $A/V_e$  nach Anhang 1 Nr. 1.3.3 EnEV,
6. für Wohngebäude die Gebäudenutzfläche  $A_N$  nach Anhang 1 Nr. 1.3.4 EnEV,

7. die überwiegend eingesetzten Energieträger und die Art der Warmwasserbereitung,
8. das Datum der Ausfertigung des Ausweises,
9. den Namen, die Anschrift, die Funktion und die eigenhändige Unterschrift des Aufstellers.

Die Angaben nach den Nummern 8 und 9 stehen am Schluss der Ausweise, die Angabe nach Nummer 8 zusätzlich im Kopfbereich jeder Seite.

### **§ 3**

#### **Aufbau der Energiebedarfsausweise für zu errichtende Gebäude mit normalen Innentemperaturen**

(1) Die Energiebedarfsausweise für zu errichtende Gebäude mit normalen Innentemperaturen müssen entsprechend dem Muster A im Anhang gegliedert werden. Sie bestehen aus den Abschnitten

1. „I. Objektbeschreibung“,
2. „II. Energiebedarf“ und
3. „III. Weitere energiebezogene Merkmale“.

(2) Den Energiebedarfsausweisen können Anlagen beigefügt werden, welche insbesondere die Angaben in den Abschnitten II und III dokumentieren. Dies können insbesondere sein

1. die Dokumentation einer durchgeführten Dichtheitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang 4 Nr. 2 EnEV,
2. Einzelberechnungen zum Wärmeschutz mit den geometrischen und thermischen Eigenschaften der Außenbauteile einschließlich der Berücksichtigung von Wärmebrücken,
3. die Berechnungsblätter für die Anlagentechnik nach DIN V 4701-10 Anhang A,
4. Dokumente über die energetischen Eigenschaften wesentlicher Bauteile insbesondere der Anlagentechnik, wenn nicht von Standardwerten Gebrauch gemacht wird, und
5. erteilte Ausnahmen nach § 16 EnEV und Befreiungen nach § 17 EnEV.

Soweit solche Anlagen beigefügt werden, ist im Energiebedarfsausweis darauf hinzuweisen.

## § 4

### **Inhalt der Energiebedarfsausweise für zu errichtende Gebäude mit normalen Innentemperaturen**

(1) Abschnitt I des Energiebedarfsausweises enthält die Angaben nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7.

(2) In Abschnitt II des Energiebedarfsausweises sind anzugeben

1. der zulässige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs für das Gebäude nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 EnEV ,
2. der nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2 und 3 EnEV für das Gebäude berechnete Jahres-Primärenergiebedarf und
3. die Werte des nach Anhang 1 EnEV in Verbindung mit DIN V 4701-10 berechneten Endenergiebedarfs getrennt nach eingesetzten Energieträgern.

Die Werte sind für Wohngebäude bezogen auf die Gebäudenutzfläche ( $A_N$ ) in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr ( $\text{kWh}/(\text{m}^2\cdot\text{a})$ ) und bei anderen Gebäuden mit normalen Innentemperaturen bezogen auf das beheizte Gebäudevolumen ( $V_e$ ) in Kilowattstunden pro Kubikmeter und Jahr ( $\text{kWh}/(\text{m}^3\cdot\text{a})$ ) anzugeben.

(3) Wird von der Regelung nach Anhang 1 Nr. 2.1.2 EnEV Gebrauch gemacht, ist in Abschnitt II in Verbindung mit dem Hinweis nach § 5 zusätzlich folgender Hinweis aufzunehmen: „Da dieses Gebäude zu mindestens 80 vom Hundert durch eine elektrische Speicherheizung beheizt wird, ist bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs dieses Gebäudes der Primärenergiefaktor für Heizung und Lüftung nach Anhang 1 Nr. 2.1.2 EnEV abweichend von der DIN V 4701-10 erleichternd mit 2,0 angesetzt worden.“

(4) Wird von der Regelung nach Anhang 1 Nr. 2.1.3 EnEV Gebrauch gemacht, ist in Abschnitt II in Verbindung mit dem Hinweis nach § 5 zusätzlich folgender Hinweis aufzunehmen: „Da dieses Gebäude eine monolithische Außenwandkonstruktion hat und mit einem Niedertemperaturkessel ausgestattet ist, dessen Systemtemperatur 55/45 °C überschreitet, wurde der für dieses Gebäude zulässige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs nach Anhang 1 Nr. 2.1.3 EnEV um drei vom Hundert höher angesetzt.“

(5) In Abschnitt III des Energiebedarfsausweises sind anzugeben

1. der zulässige Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts für das Gebäude nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 EnEV,
2. der nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV für das Gebäude berechnete spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust,
3. die Anlagenaufwandszahl  $e_P$  nach Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV in Verbindung mit DIN V 4701-10 Nr. 4.2.6 sowie eine Angabe über die Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärme- und Warmwasserverteilungsleitungen gemäß § 12 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang 5 EnEV,
4. die Ansätze zur Berücksichtigung von Wärmebrücken,
5. ob die Nachweise zur Energieeinsparverordnung einen Dichtheitsnachweis einschließen,
6. wie der Mindestluftwechsel nach § 5 Abs. 2 EnEV erfolgen soll (Fenster-, mechanische oder andere Lüftung) und
7. ob und auf welche Art ein Nachweis über den sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Abs. 4 EnEV geführt wurde.

## **§ 5**

### **Hinweis auf normierte Randbedingungen für die Energiebedarfswerte bei zu errichtenden Gebäuden mit normalen Innentemperaturen**

Der Energiebedarfsausweis muss folgende Hinweise enthalten:

- „Die in diesem Energiebedarfsausweis angegebenen Werte des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Endenergiebedarfs sind vornehmlich für die überschlägig vergleichende Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil der Berechnung dieser Werte auch normierte Randbedingungen etwa hinsichtlich des Klimas, der Heizdauer, der Innentemperaturen, des Luftwechsels, der solaren und internen Wärmegewinne und des Warmwasserbedarfs zugrunde liegen. Die normierten Randbedingungen sind für die Anlagentechnik in DIN V 4701-10 Nr. 5 und im Übrigen in DIN V 4108-6 Anhang D festgelegt.“
- „Vereinfachend gilt: 10kWh Endenergie entsprechen etwa 1 m<sup>3</sup> Erdgas oder 1 l Heizöl.“

## § 6

### **Aufbau und Inhalt der Energiebedarfsausweise für Änderung und Erweiterung bestehender Gebäude mit normalen Innentemperaturen**

Die §§ 3 bis 5 gelten mit folgenden Maßgaben auch für Energiebedarfsausweise, die anlässlich einer Änderung oder Erweiterung bestehender Gebäude mit normalen Innentemperaturen aufgestellt werden:

1. Wird der Energiebedarfsausweis anlässlich einer wesentlichen Änderung gemäß § 13 Abs. 2 EnEV aufgestellt, sind in Abschnitt I der Hinweis „Dieser Energiebedarfsausweis wurde anlässlich einer wesentlichen Änderung des Gebäudes aufgestellt. Von der wesentlichen Änderung sind folgende Bauteile betroffen:“ und eine Aufzählung der von der wesentlichen Änderung betroffenen Bauteile anzufügen.
2. Wird der Energiebedarfsausweis für ein bestehendes Gebäude freiwillig aufgestellt, ist in Abschnitt I folgender Hinweis aufzunehmen: „Dieser Energiebedarfsausweis wurde freiwillig für ein bestehendes Gebäude aufgestellt.“
3. Wird der Energiebedarfsausweis anlässlich eines Nachweises gemäß § 8 Abs. 2 EnEV freiwillig aufgestellt, ist in Abschnitt I folgender Hinweis anzufügen: „Dieser Energiebedarfsausweis wurde aufgestellt, um anlässlich einer baulichen Änderung des Gebäudes nachzuweisen, dass die für ein gleichartiges neu zu errichtendes Gebäude zulässigen Höchstwerte um nicht mehr als 40 vom Hundert überschritten wird“. Neben diesem Hinweis sind in diesen Fällen die zulässigen Höchstwerte nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Jahres-Primärenergiebedarf) und nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 (spezifischer, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmeverlust) für ein gleichartiges neu zu errichtendes Gebäude erkennbar mit einem Zuschlag von 40 vom Hundert versehen anzugeben.
4. Wird bei der Aufstellung des Energiebedarfsausweises von § 7 Gebrauch gemacht, ist dem Hinweis nach § 5 ist folgender Satz anzufügen:  
„Hinsichtlich der Berücksichtigung von Gebäudeteilen, die nicht von der Änderung betroffen sind, liegen der Berechnung vereinfachte Annahmen auf Grund von § 13 Abs. 2 Satz 2 EnEV zugrunde.“

## **§ 7**

### **Vereinfachte Feststellung der Eigenschaften von nicht geänderten Gebäudeteilen bestehender Gebäude mit normalen Innentemperaturen**

Soweit die für die Aufstellung eines Energiebedarfsausweises erforderlichen energiebezogenen Merkmale für Gebäudeteile, die von der Änderung nicht betroffen sind, nicht aus vorliegenden Bauunterlagen ermittelt werden können, dürfen sie in Anlehnung an das technische Regelwerk in geeigneter Weise abgeschätzt werden.

## **§ 8**

### **Aufbau der Wärmebedarfsausweise für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen**

Die Wärmebedarfsausweise für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen muss dem Muster B im Anhang entsprechend gegliedert werden. Sie bestehen aus den Abschnitten

1. „I. Objektbeschreibung“,
2. „II. Transmissionswärmeverlust“ und
3. „III. Weitere energiebezogene Merkmale“.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 9**

### **Inhalt der Wärmebedarfsausweise für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen**

- (1) Abschnitt I des Wärmebedarfsausweises enthält die Angaben nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5.
- (2) In Abschnitt II des Wärmebedarfsausweises sind anzugeben
  1. der zulässige Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts für das Gebäude nach § 4 in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 1 EnEV,
  2. der nach § 4 in Verbindung mit Anhang 2 Nr. 2 EnEV für das Gebäude berechnete spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust.
- (3) In Abschnitt III des Wärmebedarfsausweises sind anzugeben

1. die Ansätze zur Berücksichtigung von Wärmebrücken,
  2. ob die Nachweise zur Energieeinsparverordnung einen Dichtheitsnachweis einschließen und
  3. wie der Mindestluftwechsel nach § 5 Abs. 2 EnEV erfolgen soll (Fenster-, mechanische oder andere Lüftung).
- (4) Wird der Wärmebedarfsausweis freiwillig für ein bestehendes Gebäude aufgestellt, ist § 6 Nr. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

## **§ 10**

### **Hinweis zu normierten Randbedingungen der Werte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts in Wärmebedarfsausweisen**

Der Wärmebedarfsausweis muss folgenden Hinweis enthalten: „Die Angaben des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts sind vornehmlich zur überschlägig vergleichenden Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil sich die Randbedingungen weitgehend auf normierte Werte stützen, das Klima und die Nutzung nicht einbezogen sind und die Einflüsse von Lüftung, solaren und internen Gewinnen sowie die gesamte Anlagentechnik nicht Gegenstand der Berechnungen sind.“

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ..... [einsetzen: Tag nach der Veröffentlichung] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Anhang:  
Muster A und B**

## Energiebedarfsausweis nach § 13 Energieeinsparverordnung für ein Gebäude mit normalen Innentemperaturen

### I. Objektbeschreibung

Bezeichnung .....		Nutzungsart <input type="checkbox"/> Wohngebäude <input type="checkbox"/> .....	
Postleitzahl .....	Ort .....	Straße .....	Hausnummer .....
Gemarkung .....	Flurstück Nr. ....	Baujahr .....	
<b>Geometrische Eigenschaften des Gebäudes:</b>			
Wärmeübertragende Umfassungsfläche A .....m <sup>2</sup>		beheiztes Volumen V <sub>e</sub> .....m <sup>3</sup>	
Wohngebäudenutzfläche A <sub>N</sub> .....m <sup>2</sup>		Verhältnis A/V <sub>e</sub> ..... m <sup>-1</sup>	
Überwiegend eingesetzte Energieträger: .....			
Art der Warmwasserbereitung: .....			
Nutzung erneuerbarer Energien durch: ....., ..... % des Jahres-Primärenergiebedarfs des Gebäudes			

### II. Energiebedarf

#### Jahres-Primärenergiebedarf

<b>Höchstwert für das Gebäude</b> nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1 EnEV: .....	<b>Für das Gebäude berechneter Wert</b> nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV: .....
---	--

#### Endenergiebedarf für die eingesetzten Energieträger

berechnet nach Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV i.V.m. DIN V 4701-10

Energieträger	Endenergiebedarf in kWh/(m <sup>3</sup> .a) oder kWh/(m <sup>2</sup> .a)
1. ....	.....
2. ....	.....
3. ....	.....
4. ....	.....

<b>Hinweise:</b>
------------------

- Die in diesem Energiebedarfsausweis angegebenen Werte des Jahres-Primärenergiebedarfs und des Endenergiebedarfs sind vornehmlich für die überschlägig vergleichende Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil der Berechnung dieser Werte auch normierte Randbedingungen etwa hinsichtlich des Klimas, der Heizdauer, der Innentemperaturen, des Luftwechsels, der solaren und internen Wärmegewinne und des Warmwasserbedarfs zugrunde liegen. Die normierten Randbedingungen sind für die Anlagentechnik in DIN V 4701-10 Nr. 5 und im Übrigen in DIN V 4108-6 Anhang D festgelegt.
- Vereinfachend gilt: 10 kWh Endenergie entsprechen etwa 1 m<sup>3</sup> Erdgas oder 1 l Heizöl.

### III. Weitere energiebezogene Merkmale

#### Spezifischer, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmeverlust

<b>Höchstwert für das Gebäude</b> nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1 EnEV:  ..... W/(m <sup>2</sup> ·K)	<b>Für das Gebäude berechneter Wert</b> nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV:  ..... W/(m <sup>2</sup> ·K)
---	--

#### Anlagentechnik

<b>Anlagenaufwandszahl e<sub>p</sub></b> nach Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV i.V.m. DIN V 4701-10 Nr. 4.2.6	.....	<input type="checkbox"/> Berechnungsblätter sind als Anlage beigefügt
<input type="checkbox"/> Die Wärmeabgabe der Wärme- und Warmwasserverteilungsleitungen ist gem. § 12 Abs. 5 i.V.m. Anhang 5 EnEV begrenzt		

#### Ansatz zur Berücksichtigung von Wärmebrücken

<input type="checkbox"/> pauschal mit 0,10 W/(m <sup>2</sup> ·K)	<input type="checkbox"/> pauschal mit 0,05 W/(m <sup>2</sup> ·K) bei Verwendung von Planungsbeispielen nach DIN 4108 Beiblatt 2	<input type="checkbox"/> mit differenziertem Nachweis  <input type="checkbox"/> Berechnungen sind als Anlage beigefügt
--	---	--

#### Dichtheit des Gebäudes und Lüftungskonzept

<input type="checkbox"/> ohne Nachweis	<input type="checkbox"/> mit Nachweis nach Anhang 4 Nr. 2 EnEV <input type="checkbox"/> Messprotokoll ist als Anlage beigefügt	
<b>Der Mindestluftwechsel des Gebäudes nach § 5 Abs. 2 EnEV erfolgt durch</b>		
<input type="checkbox"/> Fensterlüftung	<input type="checkbox"/> mechanische Lüftung	<input type="checkbox"/> andere Lüftungsart: .....

#### Angaben zum sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Abs. 4 EnEV

<input type="checkbox"/> ein Nachweis über den Wärmeschutz im Sommer ist nicht erforderlich, weil der Fensterflächenanteil 30 % nicht überschreitet	<input type="checkbox"/> für das Gebäude wurde ein Nachweis der Begrenzung des Sonneneintragskennwertes geführt (gemäß Anhang 1 Nr. 2.9.1 EnEV)  <input type="checkbox"/> Berechnungen zum sommerlichen Wärmeschutz sind als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/> das Nichtwohngebäude ist mit Anlagen nach Anhang 1 Nr. 2.9.2 ausgestattet. Die innere Kühllast wird minimiert.
---	---	---

Name, Anschrift und Funktion des Aufstellers	Datum und Unterschrift, ggf. Stempel / Firmenzeichen
..... ..... ..... .....	..... .....

## Wärmebedarfsausweis nach § 13 Energieeinsparverordnung für ein Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen

### I. Objektbeschreibung

Bezeichnung .....		Nutzungsart .....	
Postleitzahl .....	Ort .....	Straße .....	Hausnummer .....
Gemarkung .....		Flurstück Nr. ....	Baujahr .....
Geometrische Eigenschaften des Gebäudes:			
Wärmeübertragende Umfassungsfläche A ..... m <sup>2</sup>		beheiztes Volumen V <sub>e</sub> ..... m <sup>3</sup>	Verhältnis A/V <sub>e</sub> ..... m <sup>-1</sup>

### II. Transmissionswärmeverlust

**Spezifischer, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmeverlust**

<b>Höchstwert für das Gebäude</b> nach § 4 i.V.m. Anhang 2 Nr. 1 EnEV:  <div style="text-align: right;">..... W/(m<sup>2</sup>·K)</div>	<b>Für das Gebäude berechneter Wert</b> nach § 4 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2 EnEV:  <div style="text-align: right;">..... W/(m<sup>2</sup>·K)</div>
--	--

### Hinweis

Die Angaben des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts sind vornehmlich zur überschlägig vergleichenden Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeentwürfen vorgesehen. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch, weil sich die Randbedingungen weitgehend auf normierte Werte stützen, das Klima und die Nutzung nicht einbezogen sind und die Einflüsse von Lüftung, solaren und internen Gewinnen sowie die gesamte Anlagentechnik nicht Gegenstand der Berechnungen sind.

### III. Weitere energiebezogene Merkmale

#### Ansatz zur Berücksichtigung von Wärmebrücken

<input type="checkbox"/> pauschal mit 0,10 W/(m <sup>2</sup> ·K)	<input type="checkbox"/> pauschal mit 0,05 W/(m <sup>2</sup> ·K) bei Verwendung von Planungsbeispielen nach DIN 4108 Beiblatt 2	<input type="checkbox"/> mit differenziertem Nachweis <input type="checkbox"/> Berechnungen sind als Anlage beigefügt
--	---	--

#### Dichtheit des Gebäudes

<input type="checkbox"/> ohne Nachweis	<input type="checkbox"/> mit Nachweis nach Anhang 4 Nr. 2 EnEV <input type="checkbox"/> Messprotokoll ist als Anlage beigefügt
--	---

#### Der Mindestluftwechsel des Gebäudes nach § 5 Abs. 2 EnEV erfolgt durch

<input type="checkbox"/> Fensterlüftung	<input type="checkbox"/> mechanische Lüftung	<input type="checkbox"/> andere Lüftungsart: .....
---	--	---

Name, Anschrift und Funktion des Aufstellers	Datum und Unterschrift, ggf. Stempel / Firmenzeichen
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

# Begründung

## I. Allgemeiner Teil

§ 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 und 3 der Energieeinsparverordnung (EnEV) - vom .... November 2001 (BGBl. I S. ...) ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Einzelheiten der Energie- und Wärmebedarfsausweise. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung ist am [Tag nach der Verkündung einsetzen] Oktober 2001 in Kraft getreten (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnEV).

Der Entwurf folgt – soweit sinnvoll und möglich - dem Vorbild der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 12 WärmeschutzV vom 20. Dezember 1994 (Bundesanzeiger vom 28. Dezember 1994).

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nur den Aufbau und inhaltliche Details von Ausweisen regelt, deren wesentliche materiellrechtliche Inhalte bereits in der Energieeinsparverordnung festgelegt sind, und im Wesentlichen an Daten anknüpft, die nach der Verordnung ohnehin zusammengestellt werden müssen, sind von ihr weder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten noch werden Bund, Länder und Gemeinden mit Kosten belastet. Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 1**

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift fest und stellt klar, dass nur Inhalt und Aufbau, nicht jedoch die grafische Gestaltung der Energie- und Wärmebedarfsausweise geregelt werden. Der Anhang enthält Muster; es handelt sich nicht um Vordrucke oder gar Formblätter für Bauvorlagen.

Absatz 2 entspricht § 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur WärmeschutzV. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Energiebedarfsausweisen in § 13 Abs. 1 Satz 1 EnEV gilt grundsätzlich für alle Neubauten. Auf Grund von Ausnahmeregelungen unterliegen jedoch nicht alle Neubauten dem Erfordernis, dass die in § 13 Abs. 1 EnEV genannten Nachweisergebnisse berechnet werden müssen. In diesen Fällen könnte der Ausweis nur mit zusätzlichem, unwirtschaftlichen Aufwand erstellt werden. Nachberechnungen verlangt die EnEV deshalb nicht. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 3 klar, dass in den Fällen des § 3 Abs. 3 (hier könnte nur der spezifi-

sche, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust angegeben werden) und § 7 (hier ist keines der verlangten Ergebnisse Gegenstand von Nachweisen) ein Energie- oder Wärmebedarfsausweis nicht aufzustellen ist. Die Möglichkeit einer freiwilligen Aufstellung eines Ausweises bleibt in diesen wie auch in anderen Fällen unberührt (vgl. dazu § 6 Nr. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 4).

## **Zu § 2**

§ 2 bezeichnet die zur Identifizierung des Gebäudes und des Aufstellers eines Energie- oder Wärmebedarfsausweises bei allen Ausweisen notwendigen Angaben.

## **Zu § 3**

Absatz 1 legt einen dreiteiligen Aufbau der Energiebedarfsausweise fest. Im Interesse der Wiedererkennbarkeit durch den Verbraucher sollen vor allem die Energiebedarfsausweise für Neubauten mit normalen Innentemperaturen (§ 13 Abs. 1 EnEV) und jene für bestehende Gebäude mit normalen Innentemperaturen (§ 13 Abs. 2 EnEV) in vergleichbarer Weise aufgebaut sein.

Um trotz der erforderlichen Vereinheitlichung Spielräume zugunsten vertiefender Angaben, insbesondere zur Dokumentation der wesentlichen Ergebnisse, zu lassen, eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit, freiwillig entsprechende Anlagen beizufügen.

## **Zu § 4**

§ 4 Abs. 1 und 2 ordnet die allgemeinen Angaben zum Gebäude nach § 2 sowie die Pflichtangaben nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EnEV, welche den Charakter von Energiebedarfswerten haben, den Abschnitten I und II zu. Die Vorgabe der Maßeinheit dient der Klarstellung.

Absatz 3 dient klarstellend dem besseren Verständnis in den Fällen des Anhangs 1 Nr. 2.1.2 EnEV, der eine Sonderregelung für bestimmte Anwendungsfälle von elektrischen Speicherheizgeräten enthält. Da sich die Sonderregelung nur auf die Verminderung des Primärenergiefaktors in der Berechnung bezieht, nicht jedoch auf die Angaben im Energiebedarfsausweis (Anhang 1 Nr. 2.1.2 Satz 3 EnEV), ist in den Ausweis das Ergebnis aufzunehmen, wie es sich ohne Verminderung des Primärenergiefaktors – also bei unveränderter Anwendung der Norm DIN V 4701-10 – darstellen würde. Damit kann aber der berechnete Ist-Wert für das Gebäude im Einzelfall grö-

ßer werden als der zulässige Höchstwert, was für den Adressaten der Erklärung bedarf.

Nach Anhang 1 Nr. 2.1.3 EnEV darf bei bestimmten Ausführungen mit monolithischem Mauerwerk beim Nachweis ein um 3 vom Hundert erhöhter Höchstwert zugrunde gelegt werden. Dieser Höchstwert ist im Energiebedarfsausweis anzugeben. Benutzt der Adressat den Energiebedarfsausweis zum Vergleich verschiedener Bauausführungen, so bedarf es einer Erklärung, warum bei ansonsten gleichartigen Gebäuden im Falle der hier einschlägigen Ausführungen ein anderer Höchstwert maßgeblich ist. Deshalb soll – auf diese Fälle begrenzt – der Hinweis nach Absatz 4 in den Ausweis aufgenommen werden.

Absatz 5 benennt weitere in § 13 Abs. 1 Satz 1 EnEV angelegte Pflichtangaben, die in Abschnitt III der Energiebedarfsausweise zu machen sind. Zahlenangaben zur Dichtheit, zur Berücksichtigung von Wärmebrücken und zum sommerlichen Wärmeschutz werden nicht verlangt; es genügt die Angabe über die Art des geführten Nachweises; Teilergebnisse der Nachweisrechnung dürfen nach § 3 Abs. 2 als Anlage beigefügt werden.

## **Zu § 5**

Mit dem obligatorischen Hinweis auf die normierten Bedingungen wird der Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EnEV nachgekommen. Er dient der Aufklärung des Verbrauchers. Es soll einer Fehlinterpretation der Angaben in den Ausweisen vorgebeugt werden, insbesondere zwangsläufig fehlerhaften Rückschlüssen auf den späteren tatsächlichen Energieverbrauch. Auch der zweite Hinweis dient dem besseren Verständnis der Zahlenangaben in den Ausweisen.

## **Zu § 6**

Energiebedarfsausweise für bestehende Gebäude sollen grundsätzlich wie jene für Neubauten gegliedert werden. § 6 trägt aber einigen Besonderheiten Rechnung:

Bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude sind Energiebedarfsausweise auszustellen, falls „im Zusammenhang mit den wesentlichen Änderungen die erforderlichen Berechnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 durchgeführt worden sind“ (§ 13 Abs. 2 EnEV). Diesen Umstand soll der Hinweis nach Nummer 1 hervorheben. § 13 Abs. 2 EnEV setzt freiwillige Berechnungen voraus. Die Regelung soll dazu beitragen, dass in diesen Fällen vermehrt Energiebedarfsausweise erstellt

werden, die in den wesentlichen Punkten denen für neue Gebäude entsprechen. Ein Höchstwert gilt hier allerdings nicht. Auch in den Fällen des § 8 Abs. 2 EnEV kann bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden der Nachweis geführt werden, der dem Nachweis für Neubauten entspricht. Hier gilt ein um 40 % höherer Höchstwert als bei vergleichbaren Neubauten. Auf diesen Fall bezieht sich der Hinweis nach Nummer 3. Nach den Nummern 2 und 3 soll für die Fälle der freiwilligen Aufstellung von Energiebedarfsausweisen der Anlass der Aufstellung hervorgehoben werden, damit der Adressat verstehen kann, warum keine oder veränderte Höchstwerte gelten.

Zur Verbesserung des Informationsgehaltes und der Vergleichbarkeit der aus unterschiedlichen Anlässen aufgestellten Energiebedarfsausweise soll generell der jeweilige, bei gleichartigen neu zu errichtenden Gebäuden einzuhaltende Höchstwert angegeben und durch Hinweise nach Nummer 3 nachvollziehbarer gemacht werden.

Der Hinweis nach Nummer 4 knüpft an § 13 Abs. 2 Satz 2 EnEV an und soll darauf aufmerksam machen, dass das Ergebnis durch erlaubte vereinfachende Annahmen beeinflusst worden sein kann.

## **Zu § 7**

Um eine möglichst breite Anwendung von Energiebedarfsausweisen zu ermöglichen, lässt § 7 die Abschätzung der Eigenschaften nicht betroffener Bau- und Anlagenbestandteile zu. Einschlägige Regeln der Technik zur Ausführung von Schützungen sind in Vorbereitung. Mit Blick auf den Umstand, dass erforderliche Berechnungen vorliegen müssen, ist hier eine großzügige Handhabung sinnvoll.

## **Zu den §§ 8 und 9**

Aufbau und Inhalt des Wärmebedarfsausweises für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen folgt im Grundsatz dem Aufbau und Inhalt der anderen Ausweise. Abweichungen beruhen auf den in diesen Fällen verlangten Berechnungsergebnissen. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 EnEV ist ausschließlich der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust als Pflichtbestandteil von Wärmebedarfsausweisen vorgegeben. Die Angabe der Quelle für die einzutragenden Ergebnisse dient der Klarstellung und steht in Einklang mit den Vorgaben der EnEV hinsichtlich der durchzuführenden Berechnungen.

§ 9 Abs. 3 regelt den Inhalt des Abschnitts III der Wärmebedarfsausweise. Zahlenangaben zur Dichtheit und zur Berücksichtigung von Wärmebrücken sollen nicht

verlangt werden, weil die Angabe über die Art des geführten Nachweises ausreichen wird; Teilergebnisse der Nachweisrechnung dürfen nach § 8 Satz 3 als Anlage beigefügt werden.

§ 9 Abs. 4 stellt die Aufstellung von Wärmebedarfsausweisen für bestehende Gebäude frei, weil die Regelung nach § 8 Abs. 2 EnEV auch für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen gilt.

### **Zu § 10**

§ 13 Abs. 3 EnEV schreibt auch für Wärmebedarfsausweise die Aufnahme eines Hinweises auf die normierten Randbedingungen vor, unter denen die Ergebnisse ermittelt wurden. Der Verbraucher soll mit dem Hinweis auf die begrenzte Aussagekraft auch des Transmissionswärmeverlusts für Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch aufmerksam gemacht werden. Einen vergleichbaren Hinweis enthält bereits die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 12 WärmeschutzV.

### **Zu § 11**

§ 11 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

### **Zum Anhang (Muster)**

Die Muster im Anhang sollen nur insoweit binden, wie sie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ausdrücklich für bindend erklärt werden. Insbesondere hinsichtlich der Schriftart- und Größe, des Seiten und Zeilenumbruchs und der grafischen Gestaltung sollen sie nur empfehlenden Charakter haben. Nach Maßgabe der Vorgaben der §§ 1ff. sind sie ggf. um bestimmte Angaben zu ergänzen. Das Muster A gilt für zu errichtende und für bestehende Gebäude mit normalen Innentemperaturen, das Muster B für zu errichtende Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen.